

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 14. Mai 1974

80. Stück

- 252.** Verordnung: Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutze des Mondsees, des Fuschlsees und des Zellersees und deren Einzugsgebiete
- 253.** Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau
- 254.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinde Neuberg an der Mürz
- 255.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 42 Haager Straße und der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Gemeinden Haag, Haidershofen und Behamberg
- 256.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 62 Deutschkreutzer Straße im Bereich der Gemeinden Deutschkreutz und Horitschon
- 257.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 67 Grazer Straße im Bereich der Gemeinde Lebring-St. Margarethen
- 258.** Verordnung: Erhebung der Landesarbeitsämter zu anweisenden Stellen und Besorgung ihrer Buchhaltungsaufgaben
- 259.** Verordnung: Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem B-KUVG für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975

252. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 27. März 1974, mit der eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung zum Schutze des Mondsees, des Fuschlsees und des Zellersees und deren Einzugsgebiete erlassen wird

Auf Grund des § 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1. Bei Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen und auch schon bei Planungen und Maßnahmen der Wasserwirtschaft, der Raumordnung, der Besiedlung und Betriebsgründungen im Einzugsgebiet des Mondsees, des Fuschlsees und des Zellersees, ist darauf zu achten, daß jede Verunreinigung (§ 30 Abs. 2 WRG 1959) dieser Seen vermieden wird.

§ 2. Zur Erreichung des Zieles nach § 1 sind bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 28 bis 38 und 112 WRG 1959 daher insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Errichtung von Kanalisationen hat so zu erfolgen, daß ein möglichst hoher Anteil der anfallenden Schmutzstoffe erfaßt wird. Dieser Grundsatz ist auch bei der Regenentlastung zu berücksichtigen. Ist eine Fernhaltung der Abwässer von den in § 1 genannten Seen nicht vorzuziehen, so sind die Abwässer neben der biologischen Reinigung durch eine

weitere Reinigungsstufe, zum Beispiel durch eine chemische (Phosphatfällung), zu behandeln.

2. Eine gemeinsame Reinigung der Abwässer benachbarter Gemeinden ist anzustreben, soweit dies räumlich und wirtschaftlich noch vertretbar ist.
3. Für die Ablagerung von Müll, der im Gebiet nach § 1 anfällt, ist die Errichtung von geordneten Deponien außerhalb dieses Gebietes anzustreben. Bestehende Müllablagerungen, die eine Gewässerverunreinigung verursachen können, sind in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.
4. Die Abgänge aus landwirtschaftlichen Tierhaltungen und die Siloabwässer sind einer landwirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

§ 3. Das Interesse der Gemeinden Hof bei Salzburg, Fuschl am See, Koppl, Plainfeld, Eugendorf, Thalgau, Mondsee, Tiefgraben, St. Lorenz, Inner Schwand, Zell am Moos, Oberhofen am Irrsee und Unterach am Attersee an der Reinhaltung der im § 1 genannten Seen wird als rechtliches Interesse anerkannt.

§ 4. Auch das Interesse der Stadtgemeinde Salzburg an der Reinhaltung des Fuschlsees wird im Hinblick auf eine künftige Trinkwasserentnahme als rechtliches Interesse anerkannt.

Weih

253. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. März 1974, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1971 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau vom 7. April 1971, BGBl. Nr. 184, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:
„Fächer der zweiten Diplomprüfung .. 13—18“.
2. § 7 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:
„Technologie 12—16“.

Firnberg

254. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. April 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinde Neuberg an der Mürz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 23 Lahnsattel Straße wird im Bereich der Gemeinde Neuberg an der Mürz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Projekt-km 12,600, rund 140 m westlich der Gemeindewegbrücke über die Mürz, rückt bei Projekt-km 12,700 von der bestehenden Trasse nach Süden ab, quert zweimal die Mürz, erreicht die alte Straßentrasse bei km 13,600, weicht zwischen Projekt-km 13,600 und 13,980 neuerlich nach Süden ab und bindet bei Projekt-km 13,980 wieder in die bestehende Straßentrasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei der Gemeinde Neuberg an der Mürz aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Plänen zu entnehmen.

Moser

255. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. April 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 42 Haager Straße und der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Gemeinden Haag, Haidershofen und Behamberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 42 Haager Straße und der B 122 Voralpen Straße wird im Bereich der Gemeinden Haag, Haidershofen und Behamberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der Haager Straße beginnt bei Projekts-km 14,800, folgt in gestreckter Linienführung der bestehenden Straßentrasse, wobei diese mehrfach gekreuzt wird und endet mit der Einbindung in die B 122 Voralpen Straße bei Projekts-km 19,040.

Die neu herzustellende Straßentrasse der Voralpen Straße zweigt bei Projekts-km 27,189 von der bestehenden Trasse ab, erreicht diese wieder bei km 28,000 und folgt sodann der derzeitigen Straßentrasse mit geringfügigen Abweichungen bis zur Landesgrenze Niederösterreich/Oberösterreich bei Projekts-km 29,034.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und bei den Gemeinden Haag, Haidershofen und Behamberg aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführte Straßenteile Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

256. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. April 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 62 Deutschkreutz Straße im Bereich der Gemeinden Deutschkreutz und Horitschon

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 62 Deutschkreutz Straße wird im Bereich der Gemeinden Deutschkreutz und Horitschon wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 15,266, überquert in der Folge die Bahnlinie der ÖBB „Deutschkreutz-Rattersdorf—

Liebing“ bei Bahn-km 11,590 und bindet, die Ortschaft Girm umfahrend, — nach zweimaliger Kreuzung der alten Trasse — bei km 17,350 wieder in die bestehende Bundesstraße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Deutschkreutz und Horitschon aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf diesen Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

257. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. April 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 67 Grazer Straße im Bereich der Gemeinde Lebring-St. Margarethen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 67 Grazer Straße wird im Bereich der Gemeinde Lebring-St. Margarethen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse verläßt bei Plan-km 83,400 die bestehende Straßentrasse, verläuft in gestreckter Linienführung östlich der bestehenden Straße und bindet bei km 84,300 in diese wieder ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei der Gemeinde Lebring-St. Margarethen aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

258. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. April 1974 über die Erhebung der Landesarbeitsämter zu anweisenden Stellen und über die Besorgung ihrer Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des Art. 5 P. I des Verwaltungs-entlastungsgesetzes (VEG), BGBl. Nr. 277/1925, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

§ 1. Die Landesarbeitsämter sind anweisende Stellen im Sinne des Art. 5 VEG.

§ 2. Die Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Stellen

Landesarbeitsamt Wien,
Landesarbeitsamt Niederösterreich und
Landesarbeitsamt Burgenland

sind von der Buchhaltung des Landesinvaliden-amtes für Wien, Niederösterreich und Burgen-land,

die der übrigen Landesarbeitsämter von der jeweils am gleichen Ort befindlichen Buchhaltung des Landesinvalidenamtes zu besorgen.

Häuser

259. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 29. April 1974 über die Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem B-KUVG für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975

Auf Grund des § 19 Abs. 5 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Art. I Z. 6 lit. c der 4. Novelle, BGBl. Nr. 35/1973, wird verordnet:

Für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 werden die monatliche Höchstbeitragsgrundlage mit 8600 S und die monatliche Mindestbeitrags-grundlage mit 1720 S festgestellt.

Häuser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252.70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2.15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.